

(in der Fassung vom 5. Dezember 1984 und den Änderungen vom 7. August 2000, 20. September 2002,
vom 14. Oktober 2005 und vom 5. Oktober 2006)

I. Geltungsbereich

§ 1

Diese Regelungen gelten für Studierende, welche die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien im **Hauptfach Italienisch** ablegen möchten.

§ 2

Für das genannte Fach wird gem. § 5 Abs.1 der Ordnung für die Zwischenprüfung an der Universität Konstanz ein Ständiger Prüfungsausschuss gebildet.

II. Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 und Orientierungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 der Ordnung für die Zwischenprüfung

§ 3

(1) Nachweis von Sprachkenntnissen:

Latinum

Soweit diese Kenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen sind, soll der Nachweis zu Beginn des Studiums, spätestens zum Zeitpunkt der Meldung zur akademischen Zwischenprüfung erbracht werden.

Die im Fach Italienisch geforderten Kenntnisse der Zusammenhänge des Italienischen mit mindestens einer weiteren romanischen Sprache (2.2.2 Staatsexamensordnung) erwirbt der Studierende durch Besuch von Veranstaltungen im Fachbereich Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft in Veranstaltungen, die diese Zusammenhänge thematisieren oder mit behandeln.

(2) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

- Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft
(Wenn zwei sprachliche Hauptfächer studiert werden, muss die „Einführung in die Allgemeine Literaturwissenschaft“ nur einmal absolviert werden.)
- Einführung in die Linguistik
(Wenn zwei sprachliche Hauptfächer studiert werden, muss die „Einführung in die Linguistik“ nur einmal absolviert werden.)
- zwei Proseminare Literaturwissenschaft (davon das eine mit Hausarbeit, das andere mit Hausarbeit oder Klausur)
- zwei Proseminare Sprachwissenschaft (mit Hausarbeit oder Klausur) aus zwei der folgenden Gebiete: Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik
- drei sprachpraktische Übungen (davon eine zur Sprechfertigkeit, eine zur Übersetzung Deutsch – Italienisch, eine frei wählbar) zum Erwerb des Sprachenscheins I (kann gegebenenfalls ersetzt werden gemäß § 8 Abs. 3 Staatsexamensordnung).

(2a) Lehrveranstaltungen können auch in der italienischen Sprache oder nach Absprache mit den zuständigen Fachvertretern in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen

- 2 -

Lehrveranstaltungen können nur in italienischer oder deutscher Sprache erbracht werden.

- (3) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters zu erbringen. Sie besteht aus den Nachweisen gemäß Absatz 2 über die erfolgreiche Teilnahme an einer „Einführung in die Linguistik“ oder an einem sprachwissenschaftlichen Proseminar aus einem der Gebiete Phonetik, Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik und über die erfolgreiche Teilnahme an einer literaturwissenschaftlichen Einführung oder einem literaturwissenschaftlichen Proseminar.
- (4) Die Orientierungsprüfung kann nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden, wobei die Wahl der Gebiete mit der früheren Wahl nicht identisch sein muss. Wer die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 3a

Der zeitliche Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen und sinnvolle Ergänzungen) beträgt im Grundstudium für das Hauptfach 36, für das Nebenfach 18 SWS.

III. Art und Umfang der Prüfung gemäß § 7 Abs.1 der Ordnung für die Zwischenprüfung

§ 4

Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer etwa 30 Minuten), die sich schwerpunktmäßig auf Sachverhalte und Probleme einer literatur- und einer sprachwissenschaftlichen Veranstaltung bezieht. Dabei hat der Student Grundkenntnisse in Literatur- und Sprachwissenschaft nachzuweisen.

Die Themen der Lehrveranstaltungen, mit denen der/die Studierende die Zulassung zur Zwischenprüfung beantragt, können nicht Gegenstand der mündlichen Zwischenprüfung sein.

Zumindest ein Teil der Prüfung wird in der studierten Fremdsprache abgehalten.

§ 5

Dem Studierenden wird eine differenzierte Beurteilung seiner Prüfungsleistungen mündlich mitgeteilt.

§ 6

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt „Wissenschaft und Kunst“ in Kraft.
- (2) Die Änderung vom 20. September 2002 tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Studierende, die schon vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderung

zugelassen waren, können auf Antrag nach den neuen Bestimmungen geprüft werden.

- (3) Die Änderung vom 14. Oktober 2005 tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie gilt nicht für Studierende, die das Lehramtsstudium vor In-Kraft-Treten der Änderung aufgenommen haben.
- (4) Die Änderung vom 5. Oktober 2006 tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft.

Anmerkung:

Diese Ordnung wurde im Amtsblatt „Wissenschaft und Kunst“, Nr. 5, Seite 118, vom 13. Mai 1985, veröffentlicht.

Die Änderungen vom 7. August 2000 wurden im „Amtsblatt, Wissenschaft, Forschung und Kunst“ Nr. 11, Seite 885ff, vom 13. Oktober 2000 und Nr. 13, Seite 1052, vom 15. November 2000, veröffentlicht.

Die Änderungen vom 20. September 2002 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 48/2002 veröffentlicht.

Die Änderungen vom 14. Oktober 2005 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 41/2005 veröffentlicht.

Die Änderungen vom 5. Oktober 2006 wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 56/2006 veröffentlicht.